

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 19. Juli 2016 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 19. Juli 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO)
2. Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu)

1. Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 6. Mai 2016 (KABI S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Sonderregelung für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen“

2. § 44 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Abschnitt II. gilt nicht für

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für Arbeiten auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt werden,
- b) Personen, die überwiegend zu ihrer Erziehung, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden.

(2) Mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Buchst. a ist ein Dienstvertrag nach dem jeweils der aktuellen Rechtslage anzupassenden Mustervordruck abzuschließen.“

3. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Differenz- bzw. Entgeltgruppenzulagen werden nicht gewährt.“

- b) In § 4 Abs. 3 Fußnote 2 werden vor dem Wort „Zulagen“ die Worte „**Amtliche Anmerkung:**“ eingefügt.
- c) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „außertariflichen Zulagen“ folgende „**Amtliche Anmerkung**“ eingefügt:

„Amtliche Anmerkung: Darunter fallen auch Zulagen nach § 20 Abs. 2 und 3 DiVO.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM neu) vom 8. Mai 2016 (KABI S. 145) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(ARR KM)“ durch den Klammerzusatz „(ARR KM neu)“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verlängerungen um jeweils fünf Jahre sind möglich.“
3. In § 50 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(KABI S. 83)“ die Worte „unbeschadet der Regelung von § 13 Abs. 4“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.